



10. Oktober 2005

Gemeinderat Mels
Rathaus
8887 Mels

38 Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Baulinienplan 'Ringstrasse – Stichstrasse 4'

Das bestehende Einfamilienhaus auf Parzelle Nr. 4643 soll um- und angebaut werden. Gleichzeitig ist auf der Nachbarparzelle Nr. 4642 die Erstellung eines neuen Einfamilienhauses geplant. Die beiden Einfamilienhäuser sollen durch eine neu zu erstellende Gemeindestrasse G3 rechtwinklig ab der Ringstrasse erschlossen werden.

Gemäss Art. 21 des Baureglementes der Gemeinde Mels haben Bauten und Anlagen entlang von Gemeindestrassen G3 einen minimalen Abstand von 4 m einzuhalten. Gleichzeitig mit dem Teilstrassenplan wurde daher ein Baulinienplan ausgearbeitet, welcher die Verringerung der Minimalabstände gegenüber der neuen Gemeindestrasse G3 vorsah.

Der Baulinienplan wurde am 19. April 2005 vom Gemeinderat erlassen. Die Unterlagen wurden vom 3. Mai bis 1. Juni 2005 öffentlich aufgelegt. Innert Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Baulinie bezeichnet gemäss Art. 24 Baugesetz (BauG; GS 731.1) den Mindestabstand von Bauten und Anlagen u.a. gegenüber Strassen und Plätzen. Im ersten eingereichten Baulinienplan durchquerte die Baulinie den als G3 klassierten Wendehammer auf der Parzelle Nr. 4643. Eine Baulinie innerhalb der Wendemöglichkeit ist weder recht- noch zweckmässig. Der Gemeinde wurde am 27. Juni 2005 mündlich mitgeteilt, dass der Baulinienplan in dieser Form nicht genehmigt werden könne. Daraufhin wurde der Baulinienplan im Bereich des Wendehammers geändert. Der Gemeinderat hat die Änderung am 28. Juni 2005 erlassen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BauG.

Der nun vorliegende, am 7. Oktober 2005 eingegangene Baulinienplan ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

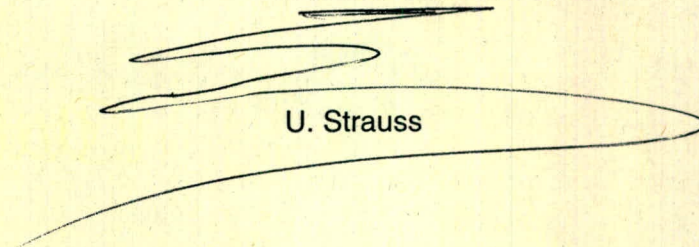
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 690.--.
Aufteilung der Gebühren:
Genehmigung Baulinienplan Fr. 350.-
Genehmigung Teilstrassenplan Fr. 340.-

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt - Rechtsdienst
- Amt für Raumentwicklung